

Stand 01. April 2010

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR WERKVERTRÄGE
der WAREG Verpackungs-GmbH, Lilienthalstraße 55-57,64625 Bensheim

§ 1

Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsbedingungen von WAREG gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt WAREG nicht an, es sei denn, WAREG hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen von WAREG gelten auch dann, wenn WAREG in Kenntnis entgegenstehender oder von den Geschäftsbedingungen von WAREG abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführt.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen WAREG und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages geschlossen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) *Soweit der Vertrag auch Lieferungen enthält, gelten für diese die „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“ von WAREG (Stand 01.April 2010)*
- (4) Die Geschäftsbedingungen von WAREG gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

§ 2

Kostenvoranschlag

- (1) WAREG wird für die angefragten Arbeiten zunächst einen Kostenvoranschlag über die voraussichtlich anfallenden Kosten erstellen.
- (2) Kostenvoranschläge sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

§ 3

Angebot - Angebotsunterlagen

- (1) Ein Werkvertrag ist erst dann geschlossen, wenn WAREG nach Empfang des Angebots dieses innerhalb von 14 Tagen angenommen hat.
- (2) Maß- und Gewichtsangaben, Mengen, Preise, sonstige Beschreibungen und sonstige Daten, wie sie in Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen oder Preislisten enthalten sind, stellen nur Näherungswerte dar und sind solange nicht für WAREG verbindlich, wie sie nicht ausdrücklich in den Vertrag einbezogen worden sind.

- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie Mustern jeglicher Art und für die Auftragsdurchführung erstellten Werkzeugen, Formen oder sonstigen Produktionsgegenständen behält sich WAREG die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von WAREG nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen an WAREG herauszugeben.

§ 4

Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Die in dem Werkvertrag vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich in Euro zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (2) WAREG übernimmt für die Richtigkeit der in dem Kostenvoranschlag ermittelten Kosten keine Gewähr. Arbeiten, die zu einer Überschreitung um bis zu 10 % der in dem Kostenvoranschlag ermittelten Kosten führen, können von WAREG ohne vorherige Anzeige ausgeführt werden. Der Besteller hat innerhalb eines Rahmens von 110 % der in dem Kostenvoranschlag ermittelten Kosten die tatsächlich entstandenen Kosten zu tragen.
- (3) Sofern sich aus dem Werkvertrag nichts anderes ergibt, ist der Preis einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer ohne Abzug in den folgenden Raten zu zahlen: 1/3 bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 bei Fertigstellung des Auftrags nach entsprechender Mitteilung an den Besteller und 1/3 innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung.
- (4) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist WAREG berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.

§ 5

Leistungszeit

- (1) Termine und Fristen für die Ausführung der Werkleistungen sind nur verbindlich, wenn sie von WAREG ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind.
- (2) Die Frist für die Ausführung der Werkleistung beginnt an dem Tage, an dem die Übereinstimmung über den Auftrag zwischen WAREG und dem Besteller schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Termine und Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, etwa erforderlicher Genehmigungen, Freigaben und Klarstellungen sowie die rechtzeitige Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten voraus.
- (3) Gerät WAREG in Leistungsverzug, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Ansprüche zu. Anderweitige und weitergehende Ansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Instandsetzung, auch nach Ablauf einer WAREG gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird. Von einer „wesentlichen“ Vertragspflicht im Sinne dieser AGB ist immer dann zu

sprechen, wenn WAREG solche Absichten schuldhaft verletzt, auf deren ordnungsgemäßer Erfüllung der Besteller vertraut und auch vertrauen darf, weil sie die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen.

§ 6 Abnahme

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, die vertragsgemäß ausgeführte Werkleistung abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist.
- (2) Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- (3) Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde das Werk nicht binnen 14 Tagen nach Übergabe als mangelhaft oder vertragswidrig rügt. Die Rüge muss schriftlich erfolgen.
- (4) Erfolgt die Abnahme aus Gründen, die WAREG nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Meldung der Abnahmebereitschaft, so gilt die Abnahme mit Ablauf dieser Frist als erfolgt.
- (5) Die Abnahme gilt als erfolgt, sobald der Besteller die Ware in Benutzung genommen hat.
- (6) Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehalten hat.
- (7) Die Gefahr für das Werk geht mit der Abnahme auf den Besteller über.
- (8) Die Kosten der Abnahme trägt der Besteller.

§ 7 Lieferung, Gefahrübergang, Abwicklung

- (1) Die Ware wird am Geschäftssitz von WAREG, Lager WAREG, Bensheim, Lilienthalstraße 55-57 zur Verfügung gestellt und ist vom Besteller abzuholen.
- (2) Versendet WAREG auf Verlangen des Bestellers die Ware nach einem anderen als dem in Ziffer 1 genannten Ort, so erfolgt die Übersendung auf Gefahr und Kosten des Bestellers. Die Gefahr geht bereits auf den Besteller über, wenn die Ware an die Transportperson übergeben wird, auch wenn der Transport durch eigene Mitarbeiter von WAREG erfolgt.
- (3) Gerät WAREG aus Gründen, die sie zu vertreten hat, in Verzug, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu.

- (4) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist WAREG berechtigt, den ihr entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, zu dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 8 Mängelgewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser die Mängel unverzüglich WAREG schriftlich angezeigt hat. Erkennbare, offensichtliche Mängel sind spätestens 14 Tage ab Abnahme schriftlich anzuzeigen.
- (2) Soweit ein von WAREG zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, ist WAREG nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder einer Ersatzlieferung berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung ist WAREG verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
- (3) Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, den Rücktritt zu erklären oder eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minde- rung) zu verlangen.

Bei einem nur unerheblichen Mangel steht dem Besteller kein Rücktrittsrecht zu.

- (4) Soweit sich nachstehend (Ziffer 5 bis 8) nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. WAREG haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind; insbesondere haftet WAREG nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- (5) Wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit der Sache haftet WAREG in dem vereinbarten Umfang. Soweit die Garantievereinbarung keine Rechtsfolgen bestimmt, ergeben sich diese aus dem Gesetz.
- (6) Sofern WAREG schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt; im Übrigen ist sie gemäß Ziffer 4 ausgeschlossen. Von einer „wesentlichen“ Vertragspflicht im Sinne dieser AGB ist immer dann zu sprechen, wenn WAREG solche Pflichten schuldhaft verletzt, auf deren ordnungsgemäßer Erfüllung der Besteller vertraut und auch vertrauen darf, weil sie die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen. Besteht die verletzte wesentliche Vertragspflicht in der Lieferung einer mangelfreien Sache, dann kann Schadensersatz statt der Leistung nur für nicht unerhebliche Mängel verlangt werden.
- (7) Die Gewährleistungsfrist beträgt 15 Monate, gerechnet ab Abnahme.

- (8) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet WAREG uneingeschränkt. Das gilt auch bei der Verletzung anderer als der vorgenannten Rechtsgüter, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder es sich um die schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt.

§ 9 Haftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 8 Ziffer 4 bis Ziffer 8 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
- (2) Die Regelung gemäß Ziffer 1 gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Die Regelung gemäß Ziffer 1 gilt auch nicht bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.
- (4) Soweit die Haftung von WAREG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von WAREG.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) WAREG behält sich das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller zustehenden Ansprüche vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist WAREG berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzunehmen. WAREG ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist - abzüglich der Verwertungskosten - auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller WAREG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit WAREG Drittwiderspruchsklage erheben kann.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt WAREG jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des mit ihr vereinbarten Preises (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis

von WAREG, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. WAREG verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bestellers eröffnet ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann WAREG verlangen, dass der Besteller ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für WAREG vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, WAREG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt WAREG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Ware von WAREG zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- (6) Wird die Ware mit anderen, WAREG nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt WAREG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Ware von WAREG zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller WAREG anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für WAREG.
- (7) WAREG verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von WAREG die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % oder den Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt.

Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt WAREG.

§ 11 Kündigung

- (1) Unter Beachtung der Regelungen in diesen Bedingungen ist der Werkvertrag entsprechend den gesetzlichen Regelungen des BGB kündbar.
- (2) Das Recht der Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Insbesondere kann jede Partei den Vertrag kündigen, wenn durch ein schuldhaftes Verhalten der anderen Partei die Durchführung des Vertrages oder des Vertragszwecks so gefährdet ist, dass der kündigenden Partei nicht mehr zugemutet werden kann, das Vertragsverhältnis aufrecht zu erhalten.
- (3) Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch Kündigung oder aus anderen Gründen hat WAREG Anspruch auf Bezahlung des Werklohnes für die ausgeführten Werkleistungen. Insoweit hat WAREG diese entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs darzulegen, zu bewerten und von den nicht ausgeführten Leistungen abzugrenzen.

- (4) Verlangt WAREG Vergütung für nicht erbrachte Leistungen, so hat sie diese darzulegen und anzugeben ob und gegebenenfalls welche Aufwendungen WAREG aufgrund der Beendigung des Vertrages erspart hat.
- (5) Von den vorstehenden Regelungen bleibt die gesetzliche Beweislastverteilung unberührt.

§ 12

Aufrechnung - Zurückbehaltung

- (1) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von WAREG anerkannt sind.
- (2) Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 13

Sonstiges

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bensheim. WAREG ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers Klage zu erheben.
- (2) Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss der Verweisungsregeln des internationalen Privatrechts, anzuwenden. Das internationale Kaufrecht (CISG) findet ebenfalls keine Anwendung.
- (3) Jede Änderung und Ergänzung eines einmal erteilten Auftrages sowie dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Diese kann nur schriftlich abbedungen werden.